

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 271

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text

a) für Minderjährige;

§ 271. In Geschäften, welche zwischen Aeltern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorkommen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besondern Curator zu ernennen.